

NINA CHIARA MRUK

Rüstungsexporte in der Verantwortung

*Beiträge zum Sicherheitsrecht
und zur Sicherheitspolitik*

15

Mohr Siebeck

Beiträge zum Sicherheitsrecht und zur Sicherheitspolitik

herausgegeben von

Jan-Hendrik Dietrich, Klaus Ferdinand Gärditz
und Kurt Graulich

15



Nina Chiara Mruk

Rüstungsexporte in der Verantwortung

Gerichtliche und parlamentarische Kontrolle

Mohr Siebeck

Nina Chiara Mruk, geboren 1993; Studium der Rechtswissenschaft sowie Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen (Common Law) an der Universität Münster; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Öffentliches Recht und Politik an der Universität Münster und am OVG NRW; 2023 Promotion; Referendariat am Kammergericht Berlin.
orcid.org/0009-0001-0490-0124

ISBN 978-3-16-163294-5 / eISBN 978-3-16-163295-2
DOI 10.1628/978-3-16-163295-2

ISSN 2568-731X / eISSN 2569-0922
(Beiträge zum Sicherheitsrecht und zur Sicherheitspolitik)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <https://dnb.dnb.de> abrufbar. Zugl.: Münster (Westf.), Univ., Diss. der Rechtswissenschaftlichen Fakultät 2023. D6

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Meinen Eltern

Vorwort

Diese Untersuchung wurde im Sommersemester 2023 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster als Dissertation angenommen und befindet sich auf dem Stand von Oktober 2023. Auf Wunsch des Verlags wurde nachträglich die Fußnotenzählung umgestellt.

Zum Gelingen der Arbeit beigetragen haben viele Menschen. Herzlich danken möchte ich zunächst meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. *Fabian Wittreck*, der meinen Lebensweg mit dem Angebot einer Beschäftigung als Studentische Hilfskraft nach dem ersten Semester entscheidend geprägt hat. In der Folgezeit hat er meinen akademischen Werdegang stets sehr engagiert gefördert und schließlich meine Arbeit mit größtem Wohlwollen und unter Belassung großzügiger Frei- und Spielräume begleitet. Danken möchte ich zudem Herrn Professor Dr. *Niels Petersen* für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und seine wertvollen Anmerkungen.

Großzügig gefördert hat meine Arbeit die Konrad-Adenauer-Stiftung. Insbesondere das Promotionskolleg „Sicherheit und Entwicklung im 21. Jahrhundert“ hat mir mit wertvollen Begegnungen, Anregungen und Studienfahrten geholfen, den weltpolitischen Kontext meines Dissertationsthemas stets im Blick zu behalten. Dank gilt überdies der Studienstiftung des Deutschen Volkes für die Aufnahme in die Studienförderung und die mir während der anschließenden Promotionszeit gewährte ideelle Förderung. Der Austausch mit den Konstipendiat*innen beider Stiftungen war mir stete Bereicherung.

Für neue Impulse, regen Austausch, unzählige Mittagessen und ihre wertvolle Freundschaft danke ich den (ehemaligen) Mitgliedern des Instituts für Öffentliches Recht und Politik Professor Dr. *Tristan Barczak*, *Lisa Rabeneick*, Dr. *Lutz Friedrich*, *Lisa Dudeck*, *Leonie Kemper* und Dr. *Stephan Wagner*.

Für stete Unterstützung fernab juristischer Fragestellungen gilt besonderer Dank Dr. med. *Shaila Wienand*, *Sophia Schütze*, *Sirin Spindler*, *Kim Grahl*, *Sarah Shedid Attifa*, *Christina Schwall* und last, but not least, *Gerrit Schwarte*, LL.M.

Mein größter Dank gebührt schließlich meinen Eltern *Susanne* und *Werner Mruk*, denen diese Arbeit gewidmet ist: für alle mir eröffneten Möglichkeiten, für bedingungslose Liebe und immerwährenden Rückhalt, für starke Wurzeln und kräftige Flügel!

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
<i>A. Einführung</i>	1
I. Vorbemerkung	3
II. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes	11
III. Rechtliche Einführung	13
<i>B. Gerichtliche Kontrolle</i>	37
I. „Globale Schutzverantwortung“ bei Rüstungsexporten?	39
II. Die Möglichkeit der Schutzpflichtverletzung bei Rüstungsexporten	75
III. Prozessuale Geltendmachung von Schutzpflichten	103
IV. Bewertung	117
<i>C. Politische Kontrolle: Der Bundestag zwischen Einfluss, Kontrolle und Beobachtung</i>	121
I. Parlamentarische Kontrolle als Verfassungskonzept	123
II. Blaupause: Parlamentarische Kontrolle sonstigen auswärtigen Staatshandelns	149
III. Parlamentarische Kontrolle von Rüstungsexporten	199
<i>D. Schlussbemerkung und zusammenfassende Thesen</i>	247
Literaturverzeichnis	251
Sachregister.....	275

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
A. Einführung	1
I. Vorbemerkung	3
II. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes	11
III. Rechtliche Einführung	13
1. Das bestehende Regelungsgefüge: Geflecht inter-, supra- und nationaler Regelungen	13
a) Völkerrecht	14
aa) Völkerrechtliche Verträge	14
bb) Kontrollregime	15
cc) Embargos	16
b) Europäisches Recht	16
aa) Dual-Use-Verordnung	17
bb) Gemeinsamer Standpunkt	18
c) Nationales Recht	19
aa) Allgemeines Außenwirtschaftsrecht	19
bb) Kriegswaffenkontrolle	20
cc) „Politische Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“	22
2. Die gegenwärtige Genehmigungspraxis für Kriegswaffenexporte: Verfassungsignoranz vom Feinsten	23
a) Verlagerung der Entscheidungsbefugnis auf Bundesminister	23
aa) Art. 26 Abs. 2 S. 1 GG und die Uneindeutigkeit einer eindeutigen Regelung	24
(1) 1. Akt: Die vorgebliche Vielschichtigkeit des Begriffs „Bundesregierung“	24
(2) 2. Akt: Der telos des Art. 26 Abs. 2 S. 1 GG	26
(3) 3. Akt: Entstehungsgeschichte	27

bb) Ableitung einer Delegationsbefugnis aus Art. 26 Abs. 2 S. 2 GG	29
cc) Zwischenergebnis	30
b) Die Rolle des Bundessicherheitsrates	30
aa) Befugnis zur Schaffung von Kabinettsausschüssen	31
bb) Delegation von Entscheidungsbefugnissen auf Kabinettsausschüsse	32
cc) Bewertung des Bundessicherheitsrates nach obigen Maßgaben ...	32
c) Die „Politischen Grundsätze“ der Bundesregierung als Entscheidungsäquivalent	34
d) Verfassungswandel und Verfassungsgewohnheitsrecht als letzter Ausweg	35
3. Zwischenergebnis	36
B. Gerichtliche Kontrolle	37
I. „Globale Schutzverantwortung“ bei Rüstungsexporten?	39
1. Dogmatische Konstruktion	39
a) Abwehrrecht und Schutzpflicht als unterschiedliche Dimensionen der Grundrechte	39
b) Abgrenzung von Abwehrrecht und Schutzpflicht	44
aa) Zurechnung des Handelns des exportierenden Unternehmens	48
bb) Exkurs: Zurechnung des Handelns des Empfängerlandes	53
c) Zwischenergebnis	54
2. Extraterritorialität	54
a) Extraterritoriale Grundrechtsgeltung	56
aa) Ausgangspunkt: Art. 1 Abs. 3 GG	56
bb) Internationale Dimension	56
cc) Zwischenergebnis	57
b) Umfang der Grundrechtsgeltung	57
aa) Auslandsgeltung der Schutzpflicht	59
(1) Beschränkung der Auslandsgeltung auf die Abwehrdimension	59
(2) Notwendigkeit eines besonderen Anknüpfungspunktes bei Schutzpflichten	62
(3) Exkurs: Schutzpflicht in Zeiten des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine	69
bb) Außenpolitischer Einschätzungsspielraum	69
c) Zwischenergebnis	73

<i>II. Die Möglichkeit der Schutzpflichtverletzung bei Rüstungsexporten</i>	75
1. Schutzbereich	75
2. Bestehen einer Schutzpflicht	76
a) Art der Gefahr	76
b) Übergriffsschwelle	81
aa) Grundrechtsbeeinträchtigung und Grundrechtsgefährdung	82
bb) Pflichtenaktivierendes Gefahrenniveau	83
(1) Legislative	85
(2) Exekutive	87
c) Grundrechtsbetroffener	90
3. Erfüllung dieser Schutzpflicht	91
a) Kriegswaffenkontrollgesetz der Legislative	92
b) Außenwirtschaftsgesetz der Legislative und die Außenwirtschaftsverordnung der Exekutive	96
c) Einzelgenehmigungen der Exekutive	97
aa) Mexiko	97
bb) Jemen-Krieg	98
4. Zwischenergebnis	101
 <i>III. Prozessuale Geltendmachung von Schutzpflichten</i>	103
1. Kriegswaffenkontroll- und Außenwirtschaftsgesetz	103
2. Einzelgenehmigungen	104
a) Auslegung des Kriegswaffenkontrollgesetzes	106
aa) Verfassungsrechtliche Forderung des Drittschutzes	108
bb) Verfassungskonforme Auslegung	110
(1) § 6 Abs. 3 Nr. 1 KrWaffKontrG	110
(2) § 6 Abs. 2 KrWaffKontrG	112
b) Auslegung des Außenwirtschaftsgesetzes	113
aa) Verfassungsrechtliche Forderung des Drittschutzes	113
bb) Verfassungskonforme Auslegung des § 8 Abs. 1 AWG	114
c) Zwischenergebnis	115
 <i>IV. Bewertung</i>	117
 C. Politische Kontrolle: Der Bundestag zwischen Einfluss, Kontrolle und Beobachtung	121
 <i>I. Parlamentarische Kontrolle als Verfassungskonzept</i>	123
1. Herleitung parlamentarischer Kontrolle	124
a) Gewaltenteilung	124

b) Demokratieprinzip	125
2. Grundlagen parlamentarischer Kontrolle	128
3. Kontrollinstrumente	133
a) Informationsrechte: Wissen ist Macht	133
aa) Fremdinformation	134
bb) Selbstinformation	135
b) Mitwirkungsrechte	136
4. Grenzen parlamentarischer Kontrolle	138
a) Gewaltenteilung: Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung	138
aa) Grundsätzliche Aussage	139
bb) Zeitliche Differenzierung	140
(1) Nicht abgeschlossene Vorgänge	140
(2) Abgeschlossene Vorgänge	141
cc) Fazit	141
b) Staatswohl	143
c) Grundrechte	145
d) Zwischenergebnis	146
<i>II. Blaupause: Parlamentarische Kontrolle sonstigen auswärtigen</i>	
<i>Staatshandelns</i>	149
1. Bundeswehreinsätze	150
a) Das Streitkräfte-Urteil en detail	151
aa) Ableitung aus der Wehrverfassung	153
bb) Ableitung aus der Verfassungstradition	155
cc) Zwischenergebnis	156
b) Von tönernen Füßen zu einem tragfähigen Fundament –	
ein (beiläufiger) Versuch	158
aa) Atomwaffen, Soldaten und die (fehlende) Parlamentarisierung	
der auswärtigen Gewalt	160
bb) Die neuere Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung	
als Steigbügel	163
(1) Gewaltenteilung	163
(2) Demokratieprinzip und Wesentlichkeitslehre	164
(3) Zwischenergebnis	166
cc) Die fortwährende Kritik der Literatur als Unterstützung	167
dd) Neuverortung: Kontrollrechtliche Wesentlichkeitslehre	167
(1) Herleitung der kontrollrechtlichen Wesentlichkeitstheorie	168
(2) Vorteile der kontrollrechtlichen Wesentlichkeitslehre	171
(3) Wesentlichkeit als Kriterium	172
c) Parlamentarische Kontrolle	176
aa) Streitkräfteeinsatz unter der kontrollrechtlichen	
Wesentlichkeitslehre	176

bb) Umfang und Ausgestaltung parlamentarischer Kontrolle im Bereich des Streitkräfteeinsatzes	180
d) Zwischenergebnis	180
2. Nachrichtendienste	181
a) Grundlagen nachrichtendienstlicher Tätigkeit	181
b) Überblick über die Kontrollmechanismen im Bereich nachrichtendienstlicher Tätigkeit	184
c) Parlamentarische Kontrolle	185
aa) Nachrichtendiensttätigkeit unter der kontrollrechtlichen Wesentlichkeitslehre	186
(1) Bestimmung der Wesentlichkeit	186
(2) Schlussfolgerungen	188
bb) Umfang und Ausgestaltung parlamentarischer Kontrolle im Bereich der Nachrichtendiensttätigkeit	188
(1) Grenzen parlamentarischer Kontrolle	189
(2) Ausgleich: Relativität des Geheimschutzes	191
(a) Geheimschutzmöglichkeiten des Parlaments	192
(b) Sondergremium: Das Konzept des Parlamentarischen Kontrollgremiums	194
(c) Das heutige Parlamentarische Kontrollgremium	196
(d) Gelungener Ausgleich	197
cc) Zwischenergebnis	197
3. Zwischenergebnis	198
 <i>III. Parlamentarische Kontrolle von Rüstungsexporten</i>	199
1. Rüstungsexporte unter der kontrollrechtlichen Wesentlichkeitslehre	199
a) Bestimmung der Wesentlichkeit	199
b) Einordnung und Vergleich mit der Wesentlichkeit der anderen beiden Bereiche	202
c) Schlussfolgerungen	204
2. Grenzen parlamentarischer Kontrolle: Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts en detail	204
a) „Mantel des Schweigens“: Vorfeld der Entscheidung	206
aa) Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung	207
bb) Staatswohl	211
cc) Grundrechte	213
(1) Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts	213
(a) Schutzbereich	213
(b) Eingriff	214
(c) Rechtfertigung	215
(2) Kritik	216
(a) Grundrechtsschutz für Kriegswaffenproduzenten	216

(b) Abwägung zwischen Grundrechtsschutz und parlamentarischem Informationsrecht	221
dd) Zwischenergebnis	223
b) Erteilte und abgelehnte Genehmigungen	223
aa) Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung	223
bb) Staatswohl	224
cc) Grundrechte	225
dd) Zwischenergebnis	226
c) Im Nachgang: Offenlegung der Beratungen über Voranfragen und Genehmigungen	226
aa) Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung	226
(1) Gewaltenteilungsprinzip	228
(2) Demokratische Legitimation	230
(3) Schlussfolgerungen	231
(4) Zwischenergebnis	233
bb) Staatswohl	233
cc) Grundrechte	234
dd) Zwischenergebnis	234
d) Zwischenergebnis	235
e) Geheimschutz	235
aa) Geheimschutzordnung	236
bb) Sondergremium	239
cc) Entscheidung: Rüstungsexportkontrollgremium	242
f) Fazit: Fehleinschätzung des Bundesverfassungsgerichts	243
3. Parlamentarische Rüstungsexportkontrolle der Zukunft	244
 D. Schlussbemerkung und zusammenfassende Thesen	247
 Literaturverzeichnis	251
Sachregister.....	275

A. Einführung

I. Vorbemerkung

Zwei Huthi-Kämpfer führen neben einem abgestürzten Kampfflugzeug einen Freudentanz auf – so zu sehen in einem Bericht des Polit-Magazins report München.¹ Analysiert man das in den Huthi nahestehenden Medien zu findende Video mit der nötigen Sachkenntnis – wie es die Rechercheure des Investigativverbunds #GermanArms² getan haben – wird deutlich, dass der Absturzort im Jemen liegt und die Trümmerteile als Komponenten eines Tornado-Kampfflugzeuges zu identifizieren sind.³ Der von Saudi-Arabien im Rahmen der Luftangriffe auf den Jemen eingesetzte Tornado-Kampffjet ist ein Gemeinschaftsprodukt deutscher, italienischer und britischer Firmen.⁴

Nach einem zweiwöchigen Bootcamp in Berlin Anfang 2019, in dem anhand offener Quellen, sogenannter Open Source Intelligence, die Spuren „deutscher“ Waffen nachverfolgt wurden, kommt #GermanArms zu dem Ergebnis: Die Streitkräfte der Vereinigten Arabischen Emirate sowie Saudi-Arabien nutzen deutsche Rüstungstechnologie für See-, Land- und Lufteinsätze im Bürgerkriegsland Jemen.⁵ Dieses Resultat ist mitnichten „schwarz-weiß“. Viele der im Jemen-

¹ report München, Sendung v. 26. Februar 2019, mittlerweile nicht mehr abrufbar in den Mediatheken von ARD und BR, sondern auf www.youtube.com/watch?v=GAyQGEb8A18, ab Minute 2:31 (27.10.2023).

² Die Idee zu #GermanArms stammt vom niederländischen Recherchebüro Lighthouse Reports. Ähnliche Projekte gab es auch in anderen Ländern. Für die deutsche Ausgabe kooperierten Lighthouse Reports, das ARD-Politikmagazin report München, der Stern, das internationale Investigativnetzwerk Bellingcat und die Deutsche Welle. Die Mitwirkenden haben jeweils eigene Berichte veröffentlicht.

³ Der Abgleich der Satellitenbilder sowie die Analyse der Wrackteile wird in report München, Sendung v. 26. Februar 2019, www.youtube.com/watch?v=GAyQGEb8A18, ab Minute 2:31 (27.10.2023) bildlich veranschaulicht.

⁴ Die Entwicklung und Produktion des Jets wird von der Panavia Aircraft GmbH, einem Konsortium der heutigen Firmen Airbus, Leonardo und BAE Systems durchgeführt, siehe die Unternehmenswebsite www.panavia.de/ (27.10.2023).

⁵ Aussage so zu finden bei *Tillack/Rehage*, Saudis und Emiratis kämpfen im Jemen mit Waffentechnik aus Deutschland, www.stern.de/politik/ausland/germanarms-saudis-und-emiratis-kaempfen-im-jemen-mit-waffentechnik-aus-deutschland-8597438.html (27.10.2023); es kommen aber auch andere Organisationen zu ähnlichen Ergebnissen, so hat das European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) zusammen mit Mwatana for Human Rights aus dem Jemen und anderen Partnern u.a. gegen die Airbus Defence and Space GmbH und die Rheinmetall AG Strafanzeige beim IStGH gestellt, weil sie in einigen Waffenlieferungen Beihilfe zu Kriegsverbrechen im Rah-

Krieg auftauchenden Rüstungsgüter sind vor dessen Beginn zur Ausfuhr genehmigt worden.⁶ Viele werden im Rahmen von seit Jahren bestehenden Kooperationsverträgen mit engen Partnern wie Großbritannien oder Frankreich hergestellt, einer „plötzlichen“ Nichtlieferung stehen also sowohl politische als auch rechtliche Hürden im Weg.⁷ Trotzdem bleibt der schale Beigeschmack, dass deutsche Rüstungsgüter in einem völkerrechtswidrigen⁸ Krieg⁹ genutzt werden und zu der zeitweise „schlimmste[n] humanitären Krise der Welt“ beigetragen haben,¹⁰ eingesetzt von autoritären Regimen, deren Menschenrechtsbilanz nur als desas-

men der Luftangriffe sehen, siehe hierzu www.ecchr.eu/fall/bombenangriffe-made-in-europe/#case_case (27.10.2023).

⁶ Beteiligt an militärischen Aktionen sind laut #GermanArms Minenjagdboote der Frankenthal-Klasse, deren Lieferung an die Vereinigten Arabischen Emirate bereits 2006 genehmigt wurde, siehe Rüstungsexportbericht 2006 v. 31. Dezember 2007, S. 15, 28, 143; auch die Ausfuhr der auf zahlreichen Videos aus dem Kriegsgebiet erkennbaren Fewas-Waffenstationen der Dynamit Nobel Defence GmbH, die auf verschiedenste Fahrzeuge montiert werden können, ist bereits 2009 an die Vereinigten Arabischen Emirate genehmigt worden, siehe hierzu Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage v. 4. März 2015, BT-Drs. 18/4194, S. 21.

⁷ Siehe zur 2015 und 2016 erfolgten Lieferung von Komponenten an Kooperationspartner, welche im Anschluss nach Saudi-Arabien weiter lieferten, die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage v. 14. März 2017, BT-Drs. 18/11516, S. 2 ff.; Genehmigungen für diese Lieferungen fielen auch nicht unter den seit der Tötung des saudi-arabischen regierungskritischen Journalisten Jamal Khashoggi 2018 vollzogenen Exportstopp, „[a]llerdings müssen die deutschen Unternehmen bei solchen Projekten darauf bestehen, dass die endmontierten Güter zunächst nicht nach Saudi-Arabien oder in die Vereinigten Arabischen Emirate ausgeliefert werden“, siehe dazu *N.N.*, Waffenhandel – Regierung stoppt Rüstungsexporte nach Saudi Arabien für weiteres Jahr, sueddeutsche.de v. 10. Dezember 2020, abrufbar unter www.sueddeutsche.de/politik/ruestung-saudi-arabien-bundesregierung-1.5143182 (27.10.2023). Zu den kürzlich genehmigten Ersatzteillieferungen für die Kampfflugzeuge Eurofighter und Tornado an Saudi-Arabien siehe *Gebauer/Traufetter*, Ampel genehmigt Waffenexporte nach Saudi-Arabien, spiegel.de v. 29. September 2022, abrufbar unter www.spiegel.de/politik/deutschland/saudi-arabien-und-vereinigte-arabische-emirate-ampel-genehmigt-waffe-nexporte-in-golfregion-a-b6e38707-47e3-4127-a596-b1e1a17761d4 (27.10.2023).

⁸ Siehe zur Frage der Rechtmäßigkeit der Intervention auf Einladung und der Art der Kriegsführung *Tzimas*, *ZaöRV* 78 (2018), S. 147 (147 ff., 182 ff.); auch ein geheimer UN-Bericht kommt schon 2016 zu dem Schluss der Völkerrechtswidrigkeit der Kriegsführung, siehe dazu *N.N.*, UN: Alle Kriegsparteien im Jemen verstoßen gegen das Völkerrecht, DW.com v. 5. August 2016, abrufbar unter www.dw.com/de/un-alle-kriegsparteien-im-jemen-versto%C3%9Fen-gegen-das-v%C3%B6lkerrecht/a-19450777 (27.10.2023); ebenso *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags*, Völkerrechtliche Bewertung der Intervention Saudi-Arabiens im Jemen – Az. WD 2 – 3000 – 152/15 v. 29. September 2015, abrufbar unter www.bundestag.de/resource/blob/681814/5088c58e0b2038acf96ee7e938858de3/WD-2-152-15-pdf-data.pdf (27.10.2023).

⁹ Zu den Hintergründen des Jemen-Kriegs und den Rollen der einzelnen Akteure *Steinberg*, *SWP-Aktuell* 2017/A 51, Juli, S. 1 (1 ff.).

¹⁰ Zitiert nach *Krüger*, Jemen-Krieg – Millionen Leben in Ruinen, sueddeutsche.de v. 11. Dezember 2019, abrufbar unter www.sueddeutsche.de/politik/jemen-saudi-arabien-hungersn-ot-un-1.4718757 (27.10.2023).

trös¹¹ bezeichnet werden kann. Die zögerliche Ausstattung ukrainischer Streitkräfte mit deutschen Rüstungsgütern rückt dies in neuerer Zeit in besonders starken Kontrast.¹²

Polemisiert man sich fragen, wie die Zurückhaltung, deutsche Rüstungsgüter „auf der richtigen Seite“ zum Einsatz kommen zu lassen, mit den selbst ausgegebenen Losungen westlicher Außenpolitik zusammenpasst? Diese ist spätestens seit Ende des Kalten Krieges Friedenspolitik.¹³ Dabei nehmen die Durchsetzung der Menschenrechte und die Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit überall auf der Welt großen Raum in der Rhetorik westlicher Mächte ein und stellen gleichsam deren Handlungsanleitung dar.¹⁴ Deutschland bildet hier keine Ausnahme.¹⁵ Seine Rolle in der Welt hat dabei seit dem Ende des zweiten Weltkrieges verschiedene Phasen durchlaufen. Anfangs mit dem eigenen Wiederaufbau beschäftigt, hat sich Deutschland über die Wiederbewaffnung und Einbindung in internationale Organisationen zu einem wichtigen Akteur im Bereich der internationalen Zusammenarbeit entwickelt. Da Deutschland sich immer noch um militärische Zurückhaltung bemüht, wird es vor allem in zweiter Reihe aktiv, leistet also Hilfe und Unterstützung.¹⁶ Kennzeichnend für Deutsch-

¹¹ Vgl. nur die Menschenrechtsberichte der letzten Jahre von Amnesty International zu Saudi-Arabien, einzusehen unter www.amnesty.de/informieren/amnesty-report-artikelarchiv?f0%5B0%5D=countries%3A164&f1%5B1%5D=sections%3A52 (27.10.2023), und den Vereinigten Arabischen Emiraten, einzusehen unter [www.amnesty.de/informieren/amnesty-report-artikelarchiv?f0\]=countries:167&f1\]=sections:52](http://www.amnesty.de/informieren/amnesty-report-artikelarchiv?f0]=countries:167&f1]=sections:52) (27.10.2023) sowie die jeweiligen Länderseiten von Human Rights Watch zu Saudi-Arabien, www.hrw.org/middle-east/n-africa/saudi-arabia (27.10.2023), und den Vereinigten Arabischen Emiraten, www.hrw.org/middle-east/n-africa/united-arab-emirates (27.10.2023).

¹² Gegenüber stellt dies auch *Wallraff*, Deutsche Rüstungsexporte als Teil einer kohärenten Außen- und Sicherheitsstrategie – Von einzelfallorientierter Ad-Hoc-Praxis zu rechtsbasierter Exportpolitik, verfassungsblog v. 20. März 2022, abrufbar unter www.verfassungsblog.de/deutsche-rustungsexporte-als-teil-einer-koharenten-aussen-und-sicherheitsstrategie/ (27.10.2023).

¹³ Schon die nach dem Zweiten Weltkrieg gegründeten Vereinten Nationen suchen Kriege zu verhindern, vgl. den ersten Satz der Präambel der UN-Charta („Wir, die Völker der Vereinten Nationen – fest entschlossen, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat“) sowie Art. 1 Nr. 1 und 2 UNCh; ebenfalls als Friedensprojekt gegründet worden ist die EU, siehe Präambel und Art. 3 Abs. 1, 5 EUV.

¹⁴ Siehe nur die Präambel und Art. 1 Nr. 3 UNCh sowie Art. 2 und Art. 3 Abs. 5 EUV; außerdem *Perkins/Neumayer*, *Georum* 41 (2010), S. 247 (247).

¹⁵ Allein Art. 1 Abs. 2 GG spricht im Hinblick auf die Durchsetzung der Menschenrechte Bände; vgl. dazu auch den Internetauftritt des Auswärtigen Amtes: www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/menschenrechte/01-menschenrechte-fundament (27.10.2023); im Bereich der Krisenprävention und Stabilisierung finden sich zudem die Punkte Demokratisierungshilfe und Rechtsstaatsförderung: www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/krisenpraevention (27.10.2023).

¹⁶ *Niebank/Heinz/Kämpf*, Beihilfe zu Menschenrechtsverstößen vermeiden, im Auftrag von: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2017, S. 10; siehe zum Diskurs um mehr deutsche „Verantwortung“ in der Außenpolitik *Stahl*, *ZPol* 27 (2017), S. 437 (437 ff.).

lands internationales Engagement sind damit gerade keine Alleingänge, sondern die Zusammenarbeit mit verschiedensten Partnern. Diese deckt eine Bandbreite an „Institutionalisierungsgraden“ – von bilateraler Zusammenarbeit bis zu der Verfasstheit in internationalen Organisationen – sowie an Politikfeldern ab. So hat Deutschland im Rahmen seiner Sicherheitspolitik Unterstützung bei der Aufklärung für die multinationale Mission gegen den Islamischen Staat geleistet, kooperiert mit ausländischen Nachrichtendiensten und „ertüchtigt“ Partner durch Ausbildungsbeihilfen und Rüstungsexporte.¹⁷ Daneben beschränkt sich die deutsche Entwicklungspolitik längst nicht mehr auf die klassische technische und finanzielle Zusammenarbeit, sondern schließt beispielsweise auch die Finanzierung von Maßnahmen der Grenzsicherung und Migrationssteuerung durch afrikanische Staaten ein.¹⁸

In all diesen Bereichen gilt die oben benannte ethische und moralische Handlungsanleitung. In den meisten Fällen steht diese jedoch nicht allein auf weiter Flur, sondern neben anders gelagerten, wenn nicht sogar konkurrierenden Interessen. Ein Bereich, in dem Konflikte besonders offen zu Tage treten, sind Rüstungsexporte. Im Rahmen der ethischen und moralischen Ausrichtung ihrer Außenpolitik haben sich viele westliche Staaten auferlegt, bei Rüstungsexporten Menschenrechte und/oder demokratische und rechtsstaatliche Aspekte im Empfängerland in ihre Entscheidung einzubeziehen.¹⁹ Diese Werte können naheliegenderweise in Konkurrenz zu ökonomischen²⁰ und sicherheitspolitischen²¹ Er-

¹⁷ *Niebank/Heinz/Kämpf*, Beihilfe zu Menschenrechtsverstößen vermeiden, im Auftrag von: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2017, S. 7.

¹⁸ Ebd.; siehe zu Interdependenzen nicht nur zwischen Sicherheits- und Entwicklungspolitik *Borchert/Thiele*, ZFAS 2012, S. 1 (3 ff.).

¹⁹ *Perkins/Neumayer*, Geoforum 41 (2010), S. 247 (247).

²⁰ Den Rüstungsexportberichten der letzten Jahre, insb. dem Rüstungsexportbericht 2021 v. 31. August 2022, S. 25 f., 27 f., 38, lassen sich die folgenden Informationen entnehmen: Das Stockholm International Research Institute (SIPRI) führt Deutschland stets auf einem der führenden Plätze der Liste der größten Rüstungsexporteure. Im Jahr 2021 lag Deutschland auf Platz 5 (2020: Platz 4, 2019: Platz 6, 2018: Platz 5, 2017: Platz 4), in den Jahren 2017–2021 entfielen 4,5% der weltweiten Rüstungsexporte auf Deutschland. 2021 wurden in Deutschland insgesamt 11.197 Einzelgenehmigungen erteilt (2020: 10.917), der Gesamtwert dieser Genehmigungen betrug rund 9,352 Mrd. € (2020: 5,824 Mrd. €), und 131 Sammelausfuhrgenehmigungen (2020: 34) mit einem Gesamtwert von 4,127 Mrd. € (2020: 402,2 Mio. €). Der Bundesverband der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V. (BDSV) gibt die Zahl der 2014 in der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie Beschäftigten mit rund 135.700 an, zusätzlich seien durch die Branche indirekt und induziert 273.400 weitere Beschäftigungsverhältnisse entstanden, siehe www.bdsv.eu/themen/die-industrie/articles/wifor.html (27.10.2023). Die Autoren der Stiftung Wissenschaft und Politik gehen hingegen von insgesamt 310.000 Arbeitsplätzen aus, 98.000, wenn man die Verteidigungsindustrie ausnehme, und sogar weniger als 20.000 in der klassischen Rüstungsindustrie, siehe *Linneknamp/Mölling*, SWP-Aktuell 2014/A 45, Juni, S. 1 (2); mit kritischem Unterton zur Rolle der Rüstungsindustrie und -lobby *Frank*, in: Denninger u.a. (Hrsg.), AK-GG, Bd. II, 3. Aufl. 2001, Art. 26 Rn. 44.

²¹ So hatte Saudi-Arabien in der Sicherheitspolitik sowohl als „Stabilitätsanker in der

wägungen treten. So weisen denn auch politikwissenschaftliche Studien für den Bereich der Rüstungsexporte nach, dass die größten westlichen Waffenexporteure, darunter Deutschland, die Interessen weit entfernter Fremder nicht über konventionelle kommerzielle und sicherheitspolitische Narrative²² stellen.²³

Die Vorstellung eines universellen Raums, in dem jeder überall denselben moralischen Regeln unterfällt und staatliche Verantwortung sich über nationale Grenzen hinaus erstreckt, ist jedoch nicht ausschließlich Gedankenkonzept westlicher Staatenlenker. Schaut man sich die juristische Diskussion um die extraterritoriale Geltung von Menschenrechten²⁴ in den letzten Jahren an, so fragt man sich, ob die selbst ausgegebenen Losungen der rüstungsexportierenden Staaten nicht ohnehin nur deklaratorisch wirken können, weil die einschlägigen Menschenrechtsverträge schlichtweg schon zu ihrer Beachtung auch im Rahmen von Rüstungsexportentscheidungen verpflichtet.²⁵ Unmittelbar einleuchtend ist, dass Rüstungsexporte die Gefahr einer Vielzahl von Völker- und Menschenrechtsverletzungen bergen. So kann ein waffenimportierendes Land diese für einen Krieg, interne Repressionen oder auch „nur“ für einzelne Gewalttaten verwenden.²⁶ Dabei können nicht nur das Gewaltverbot und das humanitäre Völkerrecht, sondern auch Menschenrechte verletzt werden. Gefahr geht dabei nicht nur für das Recht auf Leben aus, sondern auch für die Freiheit von Folter und anderer grausamer unmenschlicher Behandlung, das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person, sowie wirtschaftliche und soziale Rechte wie jene auf Gesundheit, Bildung und Nahrung.²⁷ Umgekehrt ist nicht zuletzt seit dem völker-

Region“ als auch als Partner im Anti-Terror-Kampf lange strategische Bedeutung, siehe *N.N.*, Streit über Panzer-Lieferung – De Maizièrè würdigt Saudi-Arabien als „Stabilitätsanker“, sueddeutsche.de v. 9. Juli 2011, abrufbar unter www.sueddeutsche.de/politik/streit-um-panzer-lieferung-de-maiziere-wuerdigt-saudi-arabien-als-stabilitaetsanker-1.1118148 (27.10.2023) sowie *Steinberg*, APuZ 64 (2014), S. 48 (48 ff.); zur Rolle Saudi-Arabiens in der Region allgemein siehe *Zeino-Mahmalat*, APuZ 64 (2014), S. 41 (41 ff.); sicherheitspolitisch wird stets auch die Überlegung einer „Waffengleichheit“ genannt, siehe dazu *Louca*, Arms Trade Treaty, 2018, S. 30 f.

²² Angelehnt an eine Formulierung in *Perkins/Neumayer*, Geoforum 41 (2010), S. 247 (248).

²³ Ebd., S. 252 ff. auch zu Ergebnissen für Frankreich, Deutschland, Großbritannien und die USA; zu Deutschland allein siehe *Schulzel/Pamp/Thurner*, International Studies Quarterly 61 (2017), S. 529 (537 ff.); lediglich behauptend *Louca*, Arms Trade Treaty, 2018, S. 26.

²⁴ Ausführlich zu IPbPR, EMRK und der Anti-Folter-Konvention *da Costa*, Extraterritorial Application, 2012, S. 15 ff.; einen guten ersten Überblick hinsichtlich EMRK, IPbPR und GRCh gibt *Schwander*, Extraterritoriale Wirkungen von Grundrechten, 2018, S. 91 ff.; ausführlich hinsichtlich Schutzpflichten die Untersuchungen von *Koenen*, Wirtschaft und Menschenrechte, 2012, S. 54 ff. und *Papp*, Extraterritoriale Schutzpflichten, 2013, S. 59 ff.

²⁵ Siehe hierzu *Furger*, Völkerrechtliche Staatenverantwortlichkeit, 2013, S. 321 ff. und *Frey*, in: Gibney/Skogly (Hrsg.), Universal Human Rights and Extraterritorial Obligations, 2010, S. 30 (30 ff.).

²⁶ *Furger*, Völkerrechtliche Staatenverantwortlichkeit, 2013, S. 321.

²⁷ Ebd., S. 321 f.; *Niebank*, GSZ 2019, S. 145 (145).

rechtswidrigen Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine offenbar, dass Rüstungsgüter westliche Werte und verankerte Rechte auch verteidigen können. Niedergeschrieben sind die Menschenrechte in einer Vielzahl von völkerrechtlichen Verträgen, zu deren fleißigen Unterzeichnern die Bundesrepublik gehört. Begeht ein Zielland von Rüstungslieferungen Menschenrechtsverletzungen, ist für diese natürlich zuallererst jenes Land verantwortlich. Sofern es einschlägige völkerrechtliche Verträge unterschrieben hat, verstößt es gegen seine Pflichten daraus. Während Kriege, humanitäre Krisen und Akte der Repression mithilfe von gelieferten Waffen also nicht in der unmittelbaren Verantwortung der Bundesrepublik liegen, ist deren Genehmigung für die Lieferung von Rüstungsgütern ein mitunter notwendiger Schritt auf dem Weg dorthin. Mit der Frage, wann der Export von Waffen durch den Staat oder durch dafür autorisierte Unternehmen eine *völkerrechtliche* Verantwortung des liefernden/genehmigenden Staates nach sich zieht, beschäftigt sich *Furger*²⁸ in seiner Monografie ausführlich.

Die extraterritoriale Geltung der Menschenrechte hat allerdings nicht nur auf internationaler Ebene für Diskussionsstoff gesorgt, sondern auch die nationale Ebene erreicht. In einer globalisierten Welt, in der Hoheitsgewalt immer öfter nicht an territorialen Grenzen Halt macht, stellt sich auch die Frage nach der Reichweite der Geltung der deutschen Grundrechte. Während die extraterritoriale Geltung der Grundrechte für den Bereich der Abwehrrechte vom Bundesverfassungsgericht bereits bejaht wurde,²⁹ bestehen bei den Schutzpflichten noch dogmatische Unsicherheiten. Diese gilt es zunächst zu klären, um im Anschluss zu ermitteln, welche Aussagekraft deutschen Grundrechten im Bereich der Rüstungsexporte zukommen kann. Im Kontext des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine lässt sich dabei nicht nur die Frage nach der ethischen und moralischen, sondern auch nach der rechtlichen Verpflichtung zur Lieferung von Rüstungsgütern stellen. Darüber hinaus untersucht die Arbeit, welche generellen Anforderungen grundrechtliche Schutzpflichten an die *due diligence* bei Rüstungsexportgenehmigungen stellen. Angesichts konstaterter Rechtsschutzdefizite³⁰ im Bereich des Außenwirtschaftsrechts wird die extraterritoriale Geltung von Schutzpflichten dabei in die Frage nach gerichtlicher Kontrolle von Rüstungsexporten eingebunden. Extraterritoriale Schutzpflichten scheinen schließlich in letzter Zeit vermehrt Anforderungen an das außenpolitische Handeln Deutschlands zu stellen³¹ und teils sogar vor den Gerichten zum Durchsetzungsinstrument der Völkerrechtsgemäßheit des Handelns ausländi-

²⁸ *Furger*, Völkerrechtliche Staatenverantwortlichkeit, 2013, S. 243 ff.; zur Frage der völkerrechtlichen Beihilfe zu Menschenrechtsverletzungen durch die Genehmigung von Rüstungsexporten siehe auch *Niebank/Heinz/Kämpf*, Beihilfe zu Menschenrechtsverstößen vermeiden, im Auftrag von: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2017, S. 11 ff., 24 ff.

²⁹ BVerfG, Urt. v. 19. Mai 2020, Az. 1 BvR 2835/17, juris Rn. 87 ff.

³⁰ *Augsberg*, in: Ehlers/Hindelang (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen, 2013, S. 189 (189).

³¹ BVerfG, Urt. v. 19. Mai 2020, Az. 1 BvR 2835/17, juris Rn. 136 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 6. November 2019, Az. 10 S 43.19, juris Rn. 20 ff.

scher Staaten zu avancieren.³² Diese Entwicklung gilt es nachzuzeichnen und ihre Anwendbarkeit auf Rüstungsexporte zu untersuchen. Geklärt werden soll damit, ob eine gerichtliche Kontrolle von Rüstungsexportentscheidungen nicht – entgegen aller Aussagen³³ – bereits möglich ist.

Während mit der Frage nach der extraterritorialen Geltung von Grundrechten auch ein Augenmerk auf die Konsequenzen von Rüstungsexporten für Menschen in anderen Ländern gelegt wird, richtet diese Dissertation ihren Blick doch im Wesentlichen nach innen und bleibt ein genuin verfassungsrechtlicher Beitrag zur Rüstungsexportkontrolle. Bei der in Deutschland zuverlässig alle Jahre wieder entbrennenden gesellschaftlichen³⁴ Diskussion um deutsche Rüstungsexporte ins Ausland – teils entzündet an strafrechtlich relevanten Fällen des Exports,³⁵ teils an erteilten Genehmigungen,³⁶ teils an „Exportstopps“,³⁷ neuerdings natürlich am völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine – stehen nämlich regelmäßig nicht nur die Legitimität und moralische Rechtfertigung deutscher Rüstungsexporte in Rede, sondern auch die für sie bestehenden nationalen Kontrollmechanismen.³⁸ Die fehlende gerichtliche Kontrolle ist dabei die eine Seite der Medaille, während auf der anderen der Grad an Transparenz sowie die Effektivität parlamentarischer Kontrolle stehen.

Die parlamentarische Kontrolle ist dabei eine der Zentralfunktionen des Parlaments. Sie stellt kein „Hineinreden“ in Entscheidungen der Regierung dar, sondern ist prägender Teil des Gewaltenteilungsprinzips. Darüber hinaus sichert sie die Rückführung der Staatsgewalt auf den Willen des Bürgers.³⁹ Aufgrund der

³² Vgl. *Marauhn*, VVDStRL 74 (2015), S. 373 (374 ff., 384 ff.); siehe als eindruckliches Beispiel auch OVG NRW, Urt. v. 19. März 2019, Az. 4 A 1361/15, juris Rn. 182 ff.

³³ Siehe z.B. *Augsberg*, in: Ehlers/Hindelang (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen, 2013, S. 189 (197 ff.); *Roßner*, ZRP 2016, S. 94 (94); *Keul*, ZRP 2018, S. 155 (155).

³⁴ Die politische und gesellschaftliche Kontroverse wird im rechtswissenschaftlichen Diskurs nicht annähernd abgebildet, das entsprechende Rechtsgebiet vielmehr „stiefmütterlich“ behandelt. Dieser Befund, den schon *Gramlich*, Außenwirtschaftsrecht, 1991, S. V und *MonreallRunte*, GewArch. 2000, S. 142 (142) konstatieren, gilt auch heute fort.

³⁵ Wellen geschlagen haben die Errichtung einer kompletten Fabrik zur Herstellung von Giftgas in Rabta, Lybien durch ein deutsches Unternehmen in den 1980ern, vgl. zur Dokumentation des Falles *Ricke*, Präventive Maßnahmen, 2011, S. 43 ff., sowie die Lieferung von Gewehren an nicht als sicher genug eingestufte Bundesstaaten in Mexiko ab 2006, siehe hierzu *Coen/Friederichs*, Heckler & Koch – Eine Kugel für Aldo, Die Zeit v. 26. Juli 2018, Nr. 31, S. 12 sowie unten B.II.3.c)aa).

³⁶ Siehe zur Genehmigung von 200 Kampfpanzern des Typs „Leopard 2“ nach Saudi-Arabien nur *Stark*, Merkmals Geheimnis, Der Spiegel v. 10. Oktober 2011, Nr. 41, S. 20. Eine Lieferung der Panzer fand im Ergebnis wohl nicht statt.

³⁷ Siehe nur *Balser/Brössler*, Fall Kashoggi – Keine Waffen mehr für Saudi-Arabien, Süddeutsche Zeitung v. 20. November 2018, S. 1 zu dem von der Bundesregierung verhängten „Exportstopp“ nach Saudi-Arabien im Anschluss an den Mord am regimekritischen Journalisten Jamal Khashoggi.

³⁸ Ähnlich *Schulzel/Pamp/Thurner*, International Studies Quarterly 61 (2017), S. 529 (530).

³⁹ Zur Herleitung der parlamentarischen Kontrolle siehe unten C.I.1.

nicht selten geübten Kritik⁴⁰ am Umfang der parlamentarischen Kontrolle von Rüstungsexporten soll diese auf den Prüfstand gestellt werden. Die verfassungsgerichtlich abgesegnete⁴¹ Kontrolle von Rüstungsexporten wird dabei vor der „Blaupause“ der parlamentarischen Kontrolle anderer auswärtiger Staatstätigkeit analysiert. Die Gegenüberstellung von parlamentarischer Kontrolle im Bereich der Rüstungsexporte, der Auslandseinsätze der Bundeswehr sowie der nachrichtendienstlichen Tätigkeit ermöglicht eine Systematisierung, die wichtige Impulse für die Rüstungsexportkontrolle der Zukunft liefern kann.

Beide Teile dieser Dissertation – die gerichtliche sowie die parlamentarische Kontrolle – lassen sich dabei der Frage nach der *Verantwortung* für Rüstungsexporte unterordnen. Der „Relationsbegriff“ der Verantwortung setzt vier Elemente zueinander in Bezug: ein Subjekt, das für ein Objekt, vor einer Instanz und in Bezug auf ein Wertesystem verantwortlich ist.⁴² Inwiefern die Regierung für Rüstungsexporte vor den Gerichten rechtlich und vor dem Parlament sowie dem Volk politisch verantwortlich ist, gilt es zu ergründen.

⁴⁰ *GrebelRoßner*, Parlamentarische Kontrolle und Transparenz von Rüstungsexporten, im Auftrag von: Bonn International Center for Conversion, 2013, S. 16 ff.; *Grebe*, ZeFKo 2 (2013), S. 279 (280 ff.); *Niebank*, GSZ 2019, S. 145 (149 f.).

⁴¹ BVerfG, Urt. v. 21. Oktober 2014, Az. 2 BvE 5/11, juris.

⁴² *Bayertz*, in: Sandkühler (Hrsg.), Enzyklopädie Philosophie, Bd. III, 2010, Rn. 2861b.

Sachregister

Hauptfundstellen sind *kursiv* gesetzt.

- Abschiebung 53
Abwehrrecht *39 ff.*, 59 f., 62 ff., 82 f., 91,
177, *siehe auch* Schutzpflicht
Anfechtungsklage 105, 115
Angriffskrieg 8 f., 12, 110, 156
Angriffskriegsverbot 8, 80
Anknüpfungsmoment 55
Anwendungsvorrang des einfachen
Rechts 105 ff.
Atomwaffenstationierungs-Urteil 158 ff.
Ausland-Ausland-Fernmelde-
aufklärung 182 f., 184 f.
Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung-
Urteil 55, 59 f., 62
Auslandstelekkommunikationsüberwa-
chung 182 f.
Auslieferung 53
Außenpolitik 5 f., 11, 13, 38, 149, 182,
203, 208, 211, 233 f., 247
Außenpolitischer Einschätzungsspielraum
der Exekutive 69 ff.
Außenwirtschaftsfreiheit 14 ff.
Außenwirtschaftsrecht 13, 19 ff., 37, 96
ff., 113 ff.
Auswärtige Gewalt 71, 149 f., 158 ff.
AWACS/Somalia-Urteil *siehe* Streitkräfte-
Urteil
AWACS-Urteil 163

Berufsfreiheit 213 ff.
Betriebs- und Geschäftsgeheimnis *siehe*
Berufsfreiheit
Bundesminister *23 ff.*, 127, 141, 153, 227,
231 f.
Bundesnachrichtendienst *siehe* Nachrich-
tendienst

Bundessicherheitsrat *30 ff.*, 205 ff.

Delegation 23, 29, 32, 239 f.
Demokratieprinzip *125 ff.*, 130, 161,
164 ff., 171, 181, 194 f.
Demokratische Legitimation 125 ff.,
230 ff.
Drohnen-Urteil 63 ff., 90
Dual-Use-Verordnung 17 f.

EGMR 55
Eigentumsfreiheit 75, 213, 218
Einengende Vorwirkungen 141, 226 ff.
Eingriff 45 f., *siehe auch* Übergriff
Einschätzungsspielraum der Exekutive 22,
69 ff., 89, 100 f., 117
– außenpolitischer Einschätzungs-
spielraum der Exekutive 69 ff.
Emissionen 63, 66
Eskalationspotential 166, 178
Europäische Armee 165

Fachgerichtsbarkeit 104 f.
Faktische Beeinträchtigung 46 f.
Finalität 45 f.
Flick-Untersuchungsausschuss 140
Folterverbot 7, 79
Formelles Gesetz 158, 167, 174
Fragerecht *siehe* Informationsrecht
Freiheit der Person 7, 75
Fremdinformationsrecht 134 f., 188, 197,
204, 244 f.
Friedensgebot 20, 26 f., 106, 177, 199,
202 f., 218 f., 221
Funktionsfähigkeit
– der Regierung 209, 231 f.

- des Bundestages 239
- des Nachrichtendienstes 143, 190

- G10-Kommission 184 f.
- Gefahr 76 ff., 82 ff.
- Geheimdienst *siehe* Nachrichtendienst
- Gemeinsamer Standpunkt des Rates 17 f.
- Gesetzesvorbehalt *siehe* parlamentarischer Gesetzesvorbehalt; Parlamentsvorbehalt
- Gesetzesvorrang 127
- Gewaltenteilung 91, 124 f., 129, 132, 138 ff., 150, 158 ff., 206, 221, 226 ff.
- Gewaltverbot 7, 80 f., 111
- Gewohnheitsrecht *siehe* Verfassungsgewohnheitsrecht; Völkergewohnheitsrecht
- Grundrechtsgeltung 54 ff.

- Hoheitsgewalt 54 ff.
- Humanitäres Kriegsvölkerrecht 18, 79, 99

- Imperativität 45
- Individualrechtsschutz, Systementscheidung für den 37 f., 203
- Individualschutz
 - des Art. 26 Abs. 1 S. 2 GG 106 f.
 - im Kriegswaffenkontrollgesetz und Außenwirtschaftsgesetz 104 ff.
 - im Völkerrecht 77 ff.
- Informationsrecht 133 ff.
- Initiativrecht des Bundestages 137, 169 f.
- Interventionsverbot 57, 80

- Judicial restraint 69
- juristische Person 213

- Kabinett 23 ff., 140 f., 199, 210, 226 ff.
- Kabinettsausschuss 30 ff.
- Kausalität 39, 46, 53, 86
- Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung 138 ff., 180, 189, 207 ff., 223 ff., 226 ff., 244
- Klagebefugnis 105 ff., 200
- Klima-Beschluss 61, 66
- Kollegium *siehe* Kabinett
- Kontrollrechtliche Wesentlichkeitslehre 167 ff., 200 ff.
- Kriegserklärung 155 f.

- Kriegswaffenkontrollrecht 20 f., 92 ff., 106 ff.

- Legitimation *siehe* demokratische Legitimation
- Lissabon-Urteil 164 ff.
- Lybien-Urteil 163

- Menschenrechtsverträge 7 f., 56 f., 58, 79
- Menschenwürde 56, 222
- Misstrauensvotum 127
- Mitverantwortung 48, 51 f.
- Mitwirkungsrecht des Bundestages 94, 136 f., 150 ff.

- Nachrichtendienst 181 ff.
- NATO 22, 67, 151 ff.
- Notstand 153 f.

- Öffentlichkeit 38, 117, 130 ff., 161, 191 ff., 224, 226 ff., 235 ff.
- Opposition 130 ff., 235 ff.
- Out-of-area-Urteil *siehe* Streitkräfte-Urteil

- parlamentarischer Gesetzesvorbehalt 158, 168 ff.
- Parlamentarischer Rat 27, 56
- Parlamentarisches Kontrollgremium 136, 145, 194 ff., 234, 239 ff.
- Parlamentsbeschluss
 - echter 136 f., 158 ff., 168 ff.
 - schlichter 136 f., 168, 172
- Parlamentsbeteiligung 94, 136 f., 150 ff.
- Parlamentsheer 150 ff.
- Parlamentsmehrheit 130 ff., 235 ff.
- Parlamentsvorbehalt 136 f., 151 ff., 168 ff.
 - wehrverfassungsrechtlicher Parlamentsvorbehalt 136, 151 ff., 168 ff., 179
- Personalprinzip 55 ff., 64 ff.
- Plenum 192 ff., 240 ff., 244
- Political-question-doctrine 69
- Politische Grundsätze der Bundesregierung 22, 34, 224
- Praktische Konkordanz 144, 145 f., 241
- Präventives Verbot 49, 214, 216 ff.

- Rechtsstaatsprinzip 161, 174
- Rechtswegerschöpfung 104
- Repressives Verbot 49, 216 ff.

- Rüstungsexportkontrollgremium 242 ff.
Rüstungsexport-Urteil 204 ff.
- Schutzbereich 58, 75, 213 ff.
Schutznormlehre 106
Schutzpflicht 12, 39 ff., *siehe auch* Anknüpfungsmomente
– Abgrenzung zum Abwehrrecht 44 ff.
– Bestehen 76 ff.
– extraterritoriale Geltung 54 ff.
– prozessuale Geltendmachung 103 ff.
– Verletzung 91 ff.
- Selbstinformationsrecht 135 f. 188, 197, 204, 244 f.
- Sicherheitspolitik 5 f., 11, 13, 149, 182, 203, 208, 211, 233 f., 247
- Spannungsfall 153 ff.
- Staatenverantwortlichkeit 7 f.
- Staatsangehörigkeit 64 ff.
- Staatsgebiet 64 ff.
- Staatsgewalt 64
- Staatswohl 143 ff., 189 ff., 211 ff., 224 ff., 233 ff., 243 ff.
- Strategische Fernmeldeaufklärung 182 f.
- Strategische Prozessführung 118
- Streitkräfte-Urteil 151 ff.
- Subjektives öffentliches Recht 106, *siehe auch* Anfechtungsklage; Klagebefugnis
- Territorialprinzip 55 ff., 64 ff.
- Übergriff 44, 64, 76, 81 ff.
- Ukraine 69, 119
- Unabhängiges Gremium 184 f.
- Unmittelbarkeit 47 ff.
- Untermaßverbot 61, 68, 92
- Untersuchungsausschuss 140, 187, 193 f.
- Untersuchungsrecht 135 ff.
- Verantwortungsbegriff 10
- Verbandsklage 38, 118 f.
- Verfassungsänderung 35 f., 165
- Verfassungsbeschwerde 103 f.
- Verfassungsgewohnheitsrecht 35 f.
- Verfassungsidentität 164 f.
- Verfassungsrechtliche Bedeutung 174, 177, 186, 199 f., 202 f., 222
- Verfassungsschutz 186
- Verfassungstradition 155 f.
- Verfassungswandel 35 f.
- Verhältnismäßigkeit 185, 234, 239
- Verstrickungspotential 166, 178, 202 f.
- Verteidigungsfall 136, 153 ff.
- Völkergewohnheitsrecht 79 f., 111
- Völkerrechtsfreundlichkeit 77 ff.
- Volkssouveränität 125 ff., 171, 206, 231
- Vorrang des Gesetzes *siehe* Gesetzesvorrang
- Vorrang des Verfassungsrechts 29, 84
- wehrhafte Demokratie 186, 189 f.
- Wehrverfassung 136, 151 ff.
- Wehrverfassungsrechtlicher Parlamentsvorbehalt 136, 151 ff., 168 ff., 179
- Wesentlichkeitslehre 161 f., 164 ff.
– kontrollrechtliche Wesentlichkeitslehre 167 ff., 200 ff.
- Zitierrecht 134